



STADT HEUSENSTAMM Der Magistrat Postfach 1563 63133 Heusenstamm

Der Magistrat
FD 4.2 Sicherheit und Ordnung

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Offenbach Stadt und Land
z. H. Herrn Karlheinz Zoth
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach am Main

63150 Heusenstamm
Tel.: 06104/607-0
Fax: 06104/607-1280
verkehr@heusenstamm.de
www.heusenstamm.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
Antrag v. 01.07.21

Unser Zeichen
FD 4.2/Be
121.0929

Bitte bei Antwort und Zahlungen
unbedingt angeben!

Sachbearbeiter
Frau Belt

Durchwahl
-1138

Datum
16.07.2021

**Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hess.StrG/ § 8 (2) i.V. mit der aktuellen Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und
Plätze der Stadt Heusenstamm
Aufstellung von Plakatständern/ Anbringung von Plakaten im Rahmen der
Bundestagswahl am 26.09.2021**

Sehr geehrter Herr Zoth,

folgende Genehmigung wird Ihnen widerruflich erteilt:

Vorhaben: Aufstellung von Plakatständern bzw. das Anbringen von Plakaten, max. 40 Plakate

Örtlichkeit: Heusenstamm, Stadtgebiet und Stadtteil Rembrücken

Zeitraum: ab Sonntag, den 15.08.2021, 00:00 Uhr — unverzüglich nach der Wahl - spätestens bis 02.10.2021

Auflagen:

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Stadt Heusenstamm von eventuellen Ansprüchen Dritter bei einer Inanspruchnahme wegen Überschreiten des Gemeingebrauchs oder eines ähnlichen Haftungsgrundes freizustellen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht für den Bereich der Sondernutzung während der tatsächlichen Nutzungszeit auf den Antragsteller über.
3. Verkehrswege, Rettungs- und Fluchtwege müssen freigehalten werden.
4. Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden; insbesondere ist es untersagt, Plakate an Verkehrszeichen aufzuhängen.
5. Die Aufstellung freistehender und an Straßenlampen hängende Wahlplakatstände (Anbringung nur mit leichtem Material; ohne Metallrahmen und –ausleger) ist zulässig. Die lichte Höhe zwischen

Unterkante Plakat und Straßenfläche muss im Bereich von Gehwegen mindestens 2,20 m und in verkehrsberuhigten Bereichen mindestens 4,80 m betragen.

6. Das Anbringen im direkten Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist verboten.
7. Plakate dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen zu verwechseln sein.
8. Im Bereich des historischen Stadtkerns/Ortskerns (Schloßstrasse, Kirchstraße, Borngasse, Eckgasse, Wiesenbornweg ab Stichweg zum Friedhof bis Schloßstrasse, Neuer Weg von Schloßstrasse bis in Höhe Haus-Nr. 15) ist das Aufstellen von Plakaten nicht gestattet.
9. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an den Landesstraßen L 3001, L 3405, L3117, Gemeindestraße Rembrücker Straße ist die Aufstellung von Plakaten untersagt.
- 10. Die Anzahl der Plakate in der Frankfurter Straße, im Streckenabschnitt zwischen Rembrücker Str.(Feuerwehr-Kreisel) und der Kreuzung „Alte Linde“, werden auf max. 10 Plakate je Wahlbewerber und Wahl beschränkt. Die Plakate im Kreisverkehr und an der Kreuzung „Alte Linde“ werden dabei nicht mitgezählt.**
11. Die Genehmigung der Plakatierung im übrigen Stadtgebiet Heusenstamm und Rembrücken wird gem. Beschluss v. 06.07.2021 mit max. 40 Plakaten ausgestellt.
12. Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt uns vorbehalten.

Begründung: Aufgrund der Erfahrungen bei vergangenen Wahlen ist zu erwarten, dass die Bewerber für die BTW die Frankfurter Straße verstärkt nutzen wollen. Es ist eine Regelung zu finden, die eine Gleichbehandlung bietet, aber auch der Verkehrssicherheit gerecht wird. Daher wird für den Bereich der Rembrücker Str. Höhe Feuerwehrkreisel bis Höhe Kreuzung „Alte Linde“, auf eine Anzahl von 10 Plakaten beschränkt.

Hinweis: Zwei miteinander auf gleicher Höhe verbundene Plakate (beidseitig bedruckt) an einem Standort gelten als 1 Plakat.

Hinweis für den Wahltag (26.09.2021)

Während der Wahlzeit von 8-18 Uhr, ist in einem Abstand von weniger als zehn Meter vom Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Plakate, Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

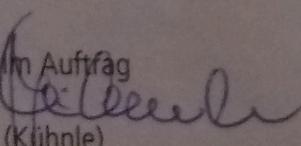
Diese Genehmigung entbindet nicht von sonstigen genehmigungsbedürftigen Vorschriften.
Die Genehmigung oder eine Fotokopie davon ist aufzubewahren.

Die Genehmigung ist gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Kühnle
(Kühnle)
Stv. Fachdienstleiter